

Psychotherapie–Hilfefonds für schwangere Frauen und junge Mütter

Stand 05/2017

Der Fonds unterstützt schwangere Frauen und Mütter, denen aufgrund fehlender finanzieller Mittel die Behandlung und Begleitung durch eine/n Psychotherapeutin/en in einer schwierigen Lebenssituation nicht ohne erheblichen ökonomischen oder persönlichen Mehraufwand möglich oder zumutbar ist.

Vor allem für Frauen, die im Rahmen des Projekts „Wie ich mich fühle...“ des Kuratoriums für psychische Gesundheit durch eine/n behandelnde/n Gynäkologin/en oder eine Partner-Beratungsstelle betreut oder beraten werden, soll dieser Hilfefonds ein Weg zur Finanzierbarkeit von Psychotherapie sein.

Das Ziel, das durch die finanzielle Unterstützung verfolgt wird, ist die Stärkung der schwangeren Frau bzw. der Mutter (uU auch des Vaters) während der Schwangerschaft, Geburt und in den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes.

Der Psychotherapie-Hilfefonds wird ausschließlich durch Spendengelder dotiert und die Auszahlung von Zuschüssen kann nur erfolgen, wenn dem Fonds Geldmittel zur Verfügung stehen. Aufgrund der momentan zur Verfügung stehenden Mittel wird der Empfängerkreis derzeit ausschließlich auf die Personengruppe schwangere Frauen bzw. Mütter beschränkt. Bei Änderung der vorhandenen Mittel werden darüber hinaus auch andere Personengruppen unterstützt.

Anträge können jederzeit schriftlich gestellt werden an:

Kuratorium für psychische Gesundheit Psychotherapie-Hilfefonds

Bayrhamerstraße 11
5020 Salzburg

eMail: office@kuratorium-psychische-gesundheit.at
Telefon: +43 (0) 664 / 1008001
FAX: +43 (0) 6245 / 70 357

**Wie Sie eine Unterstützung durch den Psychotherapie-Hilfefonds erhalten,
lesen Sie bitte auf der Rückseite.**

Wie erhalten Sie eine Unterstützung durch den Psychotherapie-Hilfefonds?

I. Wer wird unterstützt?

Der Fonds ist ein Geldfonds, aus dem schwangere Frauen, die eine Psychotherapie in Anspruch nehmen möchten, einen Geldzuschuss erhalten. Auch Mütter (bzw. Väter) können innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt ihres Kindes einen Antrag auf Unterstützung stellen.

II. Welche Therapie wird gefördert?

Ein Zuschuss wird gewährt zu den Kosten für Psychotherapie bei eingetragenen PsychotherapeutInnen, die bereit sind, die Psychotherapie zum ARGE-Honorartarif für schwer Erkrankte (derzeit € 66,00 je Stunde) mit monatlicher Rechnungslegung anzubieten. Als Formen kommen sowohl Einzeltherapie als auch Paar- und Familientherapie in Betracht.

III. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Geldzuschuss wird subsidiär gewährt, dh wenn die Kosten der Psychotherapie nicht durch einen Sozialversicherungsträger getragen werden. Voraussetzung ist auch, dass ein Antrag beim Unterstützungsfonds des Sozialversicherungsträgers gestellt wurde, sofern aus diesem Zuschüsse für Selbstbehalte von medizinischen Leistungen gewährt werden.

IV. Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt je nach Höhe der Kostenübernahme durch einen Sozialversicherungsträger (SVTr) und beträgt je Psychotherapiestunde:

€ 30,- bei SVTr-Kostenzuschuss von € 21,80

bis zu € 50,- wenn vom SVTr keine oder nur geringere Kosten übernommen werden.

In besonderen Härtefällen können im Einzelfall höhere Geldzuschüsse bis zur Höhe des ARGE-Honorartarifs gewährt werden. Das Vorliegen eines besonderen Härtefalles ist glaubhaft zu machen.

Die Anzahl der zuschussfähigen Psychotherapiestunden ist mit 15 Stunden beschränkt.

V. Antragstellung

Ein formloser Unterstützungsantrag ist schriftlich per Post oder per E-Mail an das Kuratorium für psychische Gesundheit - Psychotherapie-Hilfsfonds unter Angabe der Adresse und der Bankverbindung der Antragstellerin zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Nachweise anzuschließen:

- Kopie des Mutter-Kind-Passes
- Kopie des Schriftverkehrs mit dem Sozialversicherungsträger (Antrag Unterstützungsfonds u.ä.)
- Kopie(n) eines Kostenvoranschlages oder der (ersten) saldierten Honorarnote des/r Psychotherapeuten/in

VI. Zuschussgewährung und Verständigung

Die Antragstellerin erhält innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Mitteilung, ob und in welcher Höhe ein Geldzuschuss gewährt wird.

Das Kuratorium für psychische Gesundheit wird, solange dem Psychotherapie-Fonds Geldmittel zur Verfügung stehen, Antragstellerinnen bei entsprechender Vorlage der angeführten Nachweise die beantragten Geldzuschüsse gewähren. Auf die Gewährung besteht jedoch kein Rechtsanspruch und das Kuratorium behält sich vor, im Falle fehlender Geldmittel im Psychotherapie-Fonds die Gewährung zu verweigern. Die Antragstellerinnen werden davon ebenfalls verständigt.

VII. Rechnungsvorlage und Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der Antragstellerin angegebene Bankkonto nach Vorlage der saldierten Honorarnoten binnen 2 Wochen. Die einzelnen saldierten Honorarnoten müssen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt beim Kuratorium für psychische Gesundheit eingereicht werden. Der späteste Einreichtermin ist 7 Monate nach der Geburt des Kindes. Für später vorgelegte Rechnungen kann – auch bei vorheriger Bewilligung - kein Geldzuschuss mehr ausbezahlt werden.